

Zusammenfassende Darstellung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse

0.	VERANLASSUNG	2
1.	EINLEITUNG UND ÜBERSICHT ZU DEN WASSERRECHTLICHEN BENUTZUNGEN	3
2.	ANTRÄGE FÜR BETRIEBSBEDINGTE GEWÄSSERBENUTZUNGEN	6
2.1	ERLAUBNISINHABER STRAßENBAUVERWALTUNG	6
2.2	ERLAUBNISINHABER HAMBURG PORT AUTHORITY AÖR.....	9
3.	ANTRÄGE FÜR BAUZEITLICHE (TEMPORÄRE) GEWÄSSERBENUTZUNGEN.....	11
3.1	ERLAUBNISINHABER HAMBURG PORT AUTHORITY AÖR.....	11
3.2	ZUKÜNFTIGE ERLAUBNISINHABER (AUSFÜHRENDE FIRMEN)	12
3.3	ERTEILTE GENEHMIGUNGEN	14
4.	ZUSAGEN DER VORHABENTRÄGERIN	15
4.1	ALLGEMEINES	15
4.2	WEITERE FESTLEGUNGEN FÜR RBFA 1 UND 2 (EINLEITSTELLEN 1 UND 2 ENTSPR. TAB. 2.1)	15
4.3	EINLEITUNGSSTELLEN.....	20

0. Veranlassung

Für den Neubau der A 26 Ost, Bauabschnitt 6a (Verkehrseinheit (VKE) 7051) wurde am 20. Dezember 2023 der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurde am 26. Februar 2024 Klage erhoben. Auf diese Klage hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 08. Oktober 2025 den Planfeststellungsbeschluss vom 20. Dezember 2023 in der Fassung der Plangenehmigung vom 7. März 2025 und der Protokollerklärungen vom 30. September 2025 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist hiernach - neben einem weiteren, hier nicht relevanten Mangel - insoweit rechtswidrig, als die mit dem Beschluss erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse zu unbestimmt sind. Nach § 10 Abs. 1 WHG wird mit einer Erlaubnis die Befugnis erteilt, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Ein wasserrechtlicher Bescheid muss daher nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts alle Angaben enthalten, die wegen der Folgen der Benutzung, vor allem im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit, von Bedeutung sind (vgl. Urteil vom 08. Oktober 2026 - BVerwG 9 A 2.24, Rn. 179). Insbesondere sind die Mindestinhalte wasserrechtlicher Erlaubnisse, wie die Benennung der Einleitstellen, Einleitmenge und Entwässerungseinrichtungen, auszuführen oder durch konkreten Verweis auf entsprechende Angaben in den Antragsunterlagen in Bezug zu nehmen.

In der schriftlichen Urteilsbegründung wird unter Randnummer (Rn.) 182 ausgeführt: "*C. Die festgestellten Fehler führen nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, sondern lediglich zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit. Es besteht die konkrete Möglichkeit, dass sie in einem ergänzenden Verfahren behoben werden können, ohne die Gesamtplanung infrage zu stellen (§ 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG)...*"

Die Abarbeitung des materiellen Wasserrechts wurde nicht beanstandet. Insbesondere die Aussagen des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie und die Feststellungen im Planfeststellungsbeschluss zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen sind somit in Bestandskraft erwachsen.

Die vorliegende Unterlage fasst die in den Antragsunterlagen enthaltenen wasserrechtlichen Tatbestände zusammen.

1. Einleitung und Übersicht zu den wasserrechtlichen Benutzungen

Im Rahmen der Planung zum Abschnitt 6a (VKE7051) der A26 Ost werden diverse entwässerungstechnische Themen behandelt.

Die ergänzende Unterlage (UI) 18.0 dient der Übersicht der in den Planfeststellungsunterlagen inklusive der ersten und zweiten Planänderung behandelten Wasserthemen sowie zur Zusammenfassung der mit der Planfeststellung beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse. Die kompakte Darstellung der Entwässerung der Verkehrsanlage ist dem Entwässerungsübersichtslageplan (UI 08, Bl. 1B) zu entnehmen.

Übersicht aller wasserrechtlich relevanten Unterlagen

Unterlage	Bezeichnung	Inhalt
1B 8, Bl. 1B, 18.1B, 18.2B	Erläuterungsbericht Entwässerungsübersichtslageplan Erläuterungsbericht Wassertechnische Untersuchung Wassertechnische Berechnung	Entwässerung der Verkehrsanlage
18.3B	Untersuchungen zur Gebietsentwässerung und hydraulische Nachweise	Untersuchung der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das vorhandene Gewässersystem Im Ergebnis treten keine maßgeblichen hydraulischen Belastungen des Gewässersystems auf.
16.2	Teilstilllegungsanzeige der Behandlungsanlage Entwässerungsfelder Moorbург-Mitte nach BImSchG	Anlage 7 Entwässerung der Baufelder im Geländeeinschnitt während der Bauzeit Anlage 8, Untersuchungen zu möglichen vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Grund- und Stauwassersituation im Bereich des Einschnitts durch die Entwässerungsfelder mit Prognose der Abwasserteilströme aus belastetem Stauwasser in der Bauphase und im Planzustand (Mengen und Beschaffenheit) Antrag Direkteinleitung mit Antrag_Anlage Einleitung des belasteten Stauwassers in die Behandlungsanlage der HPA Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG der SARA
19.4	Untersuchungen zu möglichen vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die Grund- und Stauwassersituation (Hydrogeologischer Fachbeitrag)	Beschreibung und Bewertung möglicher bau- und betriebszeitlicher Auswirkungen auf die Grund- und Stauwassersituation. Dabei werden sowohl die möglichen hydraulischen Veränderungen (Grundwasserströmung und -potenziale) als auch die möglichen Auswirkungen auf die Beschaffenheit ermittelt und bewertet. → Erfordernis von separaten Drainagen für belastetes Stauwasser und für Niederschlagswasser im Einschnitt

19.5	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG
20	Geotechnische Genehmigungsplanung	Wasserhaltung während der Bauzeit

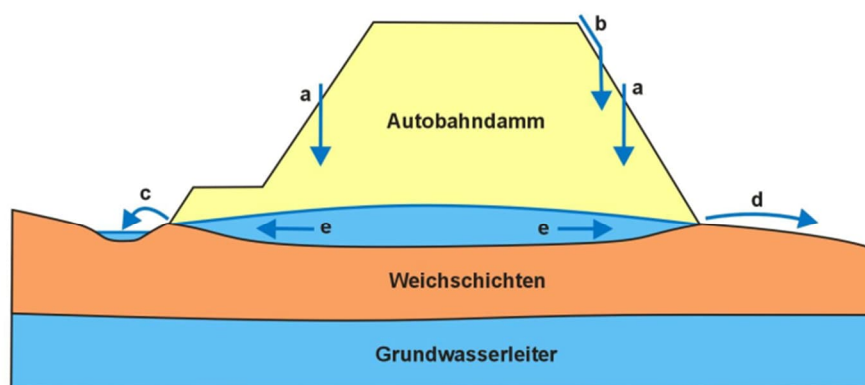
Alle Themen der Entwässerung der Verkehrsanlage werden wie üblich in den **Unterlagen 1, 8 und 18 (18.1 und 18.2)** zusammengefasst. Das Niederschlagswasser der Verkehrsanlage wird überwiegend in Straßenabläufen gefasst und über Sammelleitungen zwei Retentionsbodenfilteranlagen zugeführt. Von dort erfolgt die Einleitung in oberirdische Gewässer.

Ein 80 m langer Abschnitt einer Richtungsfahrbahn sowie Teile von Rampen und des Moorburger Hautdeichs entwässern über die Bankette und Dammböschungen. Das Niederschlagswasser versickert bzw. infiltriert in den aufgelockerten bewachsenen Bodenzonen der Dammböschungen. Eine Versickerung in das Grundwasser ist aufgrund der abdichtenden Funktion der unterlagernden Weichschichten nicht möglich.

Aus der Böschung austretendes Sickerwasser sowie das bei stärkeren Regenfällen direkt oberflächlich an der Böschung abfließende Niederschlagswasser wird in einer Randmulde aufgefangen und zum Oberflächengewässer hin abgeführt (**Unterlage 18.3** und nachfolgend schematische Darstellung aus Unterlage 18.3.).

Unterlage 18.3 B - Gebietsentwässerung

Neubau A26-Ost (VKE 7051) - Untersuchungen zur Gebietsentwässerung Moorburg BWS GmbH, 26.05.2023



- a: Einsickerung in den Dammkörper
- b: Einsickerung von Niederschlagswasser aus dem Fahrbahnbereich (Teilabschnitte)
- c: Aussickerung in Randmulde
- d: Aussickerung und Ableitung über das Gelände (wenn nicht möglich, Aussickerung in Randmulde wie c)
- e: Strömungsrichtung im Stauwasserkörper

Abb. 8: Sicker- und Strömungsbewegung im Dammkörper

Im Rahmen der Unterlage 18.3 (Kap.4) wurden dazu hydraulische Modellierungen mit verschiedenen Jährlichkeiten durchgeführt.

Durch die Komplexität des Vorhabens werden zusätzlich zur Entwässerung der Verkehrsanlage Untersuchungen zu weiteren wassertechnischen Themen erforderlich, die nachfolgend kurz beschrieben werden.

Die Trasse der A26-Ost verläuft im Abschnitt 6a durch eine anthropogen geprägte Marschniederung im Süden von Hamburg.

Unmittelbar östlich der A7 durchquert die Trasse die nach § 4 BImSchG genehmigten „Entwässerungsfelder“ der Hamburg Port Authority (HPA) in einem Einschnitt. Die Entwässerungsfelder sind unterlagert von einem Altspülfeld, das heute als Altlast im Altlastenkataster der Freien- und Hansestadt Hamburg eingetragen ist. Nördlich der A26 wird die BImSchG-Anlage für den Weiterbetrieb umgebaut, unterhalb und südlich der Trasse stillgelegt. Der Änderungsgenehmigungsantrag ist als Unterlage 16.1 Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Die Teilstilllegungsanzeige ist als **Unterlage 16.2** Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Im Rahmen der Teilstilllegung wurden betriebsbedingte und bauzeitliche Abwasserströme von belastetem Stauwasser prognostiziert. Das belastete Wasser wird separat gefasst und über den verbleibenden Randgraben des Entwässerungsfelds Moorburg Mitte zusammen mit den anderen HPA- Betriebswässern der Behandlungsanlage der HPA, der Spülfeldabwasserreinigungsanlage, kurz SARA, zugeführt. (Anlagen 7 und 8 der UI 16.2). Für dieses zusätzliche Wasser ist die wasserrechtliche Erlaubnis 34 AI 15 der SARA zu ändern. Der Antrag des Erlaubnisinhabers HPA LD ist Bestandteil der UI 16.2.

Das Marschgebiet außerhalb der Entwässerungsfelder wird durch ein Grabensystem über Schöpfwerke entwässert. Hier verläuft die Trasse in Dammlage auf einem aufgeständerten Gründungspolster. Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist eine Geotechnische Genehmigungsplanung, **Unterlage 20**, mit Aussagen zur Entwässerung des während der Bauphase anfallenden Poren- und Niederschlagswassers.

Mit der Trassenplanung sind Anpassungen am Gewässersystem durch Umverlegungen und die Verlängerung von Gewässersträngen erforderlich. Darüber hinaus verändert sich die Oberflächenentwässerung von Teilflächen, die durch die Trasse berührt werden. Die **Unterlage 18.3** beleuchtet diese Auswirkungen auf die Gebietsentwässerung. Die Funktion des Gesamtsystems zur Gebietsentwässerung im Planzustand wird detailliert beschrieben und die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit nachgewiesen.

Als **Unterlage 19.4** ist eine Untersuchung zu möglichen vorhabenbezogenen Auswirkungen der Trasse der A26 im Abschnitt 6a auf die Grund- und Stauwassersituation enthalten. Im Rahmen der Untersuchungen werden mögliche bau- und betriebszeitliche Auswirkungen auf die Grund- und Stauwassersituation beschrieben und bewertet. Es werden sowohl die möglichen hydraulischen Veränderungen (Grundwasserströmung und -potenziale) als auch die möglichen Auswirkungen auf die Beschaffenheit modellbasiert ermittelt und bewertet. Diese Unterlage bildet die Grundlage für die UI 16.2, Anlage 8.

Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, **Unterlage 19.5**, wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG geprüft.

Das Neubauvorhaben A 26-Ost, VKE 7051 ist bezüglich der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27 bis 31 und § 47 WHG vereinbar.

2. Anträge für betriebsbedingte Gewässerbenutzungen

2.1 Erlaubnisinhaber Straßenbauverwaltung

Es werden nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8 ff. WHG beantragt:

2.1.1 Einleitstelle 1

Die Erlaubnis, das von den Verkehrsflächen der A26-Ost - aus dem unten näher bezeichneten Einzugsgebiet - abfließende Niederschlagswasser über Straßenabläufe und Sammelleitungen nach Behandlung in der Retentionsbodenfilteranlage (RBFA AK HH-Süderelbe) nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle und nach Maßgabe des Entwässerungsübersichtslageplans UI 8, Bl.1B gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG an der Einleitstelle E1 in den Parallelgraben westlich der A7 einzuleiten.

Nr. der Einleitstelle	Lage der Einleitstelle Rechtswert Hochwert	Einzugsgebiet Baukilometer (Entwässerungsabschnitte)	Gewässer	Einleitmenge l/s	Behandlung	Unterlagen
Einleitung des Niederschlagswassers der A26						
E1	R: 3560516,614 H: 5929944,262	0+025 bis 0+980 (linke Fahrbahn, Mittelstreifen) 1+060 bis 1+710 (linke Fahrbahn) 0+040 bis 1+740 (rechte Fahrbahn, Mittelstreifen) Rampe 360, 360+075 bis 360+420 Rampe 370, 370+00 bis 370+600 Rampe 380, 380+000 – 380+165 0+000 bis 0+165, Wartungsweg Re- tentionsbodenfil- teranlage Insgesamt EWA 2a = 6,63 ha	Parallel- graben westlich der A7	19,9	Retenti- onsbo- denfilter- anlage AK HH- Süderelbe gemäß DWA-A 178	UI 8, Bl.1B Entwässerungs- übersichtslage- plan UI 18 wassertechnische Untersuchung UI 5, Bl. 2B Lageplan UI 10.1, Bl. 2A Grunderwerbs- plan UI 10.2 Grunderwerbsver- zeichnis

Tabelle 2.1.1: Erlaubnisinhaber Straßenbauverwaltung

2.1.2 Einleitstelle 2

Die Erlaubnis, das von den Verkehrsflächen der A26-Ost - aus dem unten näher bezeichneten Einzugsgebiet - abfließende Niederschlagswasser über Straßenabläufe und Sammelleitungen nach Behandlung in der Retentionsbodenfilteranlage (RBFA AS HH-Hafen Süd) nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle und nach Maßgabe des Entwässerungsübersichtslageplans UI 8, Bl.1B gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG an der Einleitstelle E2 in den Verbindungsgraben zum Wulfsgraben einzuleiten.

Nr. der Einleitstelle	Lage der Einleitstelle Rechtswert Hochwert	Einzugsgebiet Baukilometer (Entwässerungsabschnitte)	Gewässer	Einleitmenge l/s	Behandlung	Unterlagen
Einleitung des Niederschlagswassers der A26						
E2	R: 3561819,602 H: 5928545,059	1+700 bis 1+950 (linke Fahrbahn) 1+950 bis 2+175 (rechte Fahrbahn und Mittelstreifen) Rampe 450, 450+000 bis 450+050 Rampe 460, 460+150 bis 460+270 Rampe 480, 480+020 bis 480+080 Wartungsweg Re- tentionsbodenfilter- anlage Insgesamt EWA 2d=1,36 ha Aus Abschnitt 6b (VKE 7052) 1+900 – 2+174 (rechte Fahrbahn, Mittelstreifen) EWA 2e = 0,37 ha	(Namen- loser) Verbin- dungsgra- ben zum Wulfs- graben	4,4	Retenti- onsbo- denfilter- anlage AS HH- Hafen Süd ge- mäß DWA-A 178	UI 8, Bl.1B Entwässerungs- übersichtslage- plan UI 18 wassertechnische Untersuchung UL 5, Bl. 4B Lageplan UI 10.1, Bl. 4A Grunderwerbs- plan UI 10.2 Grunderwerbsver- zeichnis

Tabelle 2.1.2: Erlaubnisinhaber Straßenbauverwaltung

2.1.3 Einleitstelle 4

Die Erlaubnis, das aus dem unten näher bezeichneten Einzugsgebiet auf dem Entwässerungsfeld aus der Böschung austretende Sickerwasser sowie das bei stärkeren Regenfällen direkt oberflächlich an der Böschung abfließende Niederschlagswasser über die Randmulde nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle und nach Maßgabe des Entwässerungsübersichtslageplans UI 8, Bl.1B gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG an der Einleitstelle E4 einzuleiten.

Nr. der Einleitstelle	Lage der Einleitstelle Rechtswert Hochwert	Einzugsgebiet Baukilometer (Entwässerungsabschnitte)	Gewässer	Einleitmenge l/s	Behandlung	Unterlagen
Einleitung von unbelasteten - auf der Oberfläche des stillgelegten Entwässerungsfeldes versickertem - Niederschlagswassers (Niederschlagswasser hier unbelastetes Oberflächenwasser, kein Abwasser im Sinne des § 54 (1) WHG)						
E4	R: 3561004,454 H: 5928850,816	0+350 – 0+750 Teilstilllegungsfläche = 5,6 ha	Untenburger Querweggraben	5.650m ³ /a (aus UI 18.3) = 0,18 l/s	keine Behandlung erforderlich	UI 8, Bl.1B Entwässerungsübersichtslageplan UI 5, Bl. 3B, Lageplan, UI 10.1, Bl. 3B Grunderwerbsplan UI 10.2 Grunderwerbsverzeichnis UI 16.2 Teilstilllegungsanzeige nach §15 BlmSchG UI 18.3B Gebietsentwässerung

Tabelle 2.1.3: Erlaubnisinhaber Straßenbauverwaltung

2.2 Erlaubnisinhaber Hamburg Port Authority AöR

Es werden nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG beantragt:

2.2.1 Einleitstelle 3

Die Erlaubnis, das von der Fahrbahn des Moorburger Hauptdeichs - aus dem unten näher bezeichneten Einzugsgebiet - abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle und nach Maßgabe des Entwässerungsübersichtslageplans UI 8, Bl.1B gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG an der Einleitstelle E3 in den Binnendeichgraben einzuleiten.

Nr. der Einleitstelle	Lage der Einleitstelle Rechtswert Hochwert	Einzugsgebiet Baukilometer (Entwässerungsabschnitte)	Gewässer	Einleitmenge l/s	Behandlung	Unterlagen
Einleitung des Niederschlagswassers der Fahrbahn Moorburger Hauptdeich						
E3	R: 3561982,720 H: 5928632,941	Moorburger Hauptdeich 500+240 bis 500+320 0,14 ha EWA 4b	Binnendeichgraben	12,21	Keine	UI 8, Bl.1B Entwässerungsübersichtslageplan UI 18 wassertechnische Untersuchung UI 5, Bl. 4B Lageplan UI 10.1, Bl. 4A Grunderwerbsplan UI 10.2 Grunderwerbsverzeichnis

Tabelle 2.2.1: Erlaubnisinhaber Hamburg Port Authority AöR

2.2.2 SARA

Die Erlaubnis 34 AI 15 der Spülfeldabwasserreinigungsanlage (SARA) vom 14. Januar 2000 in der Fassung des 15. Nachtrags vom 18.01.2023 um die Einleitung von aus dem Altspülfeld austretendem Stauwasser nach Maßgabe der nachstehenden Tabellen mit einem Nachtrag zu ergänzen.

Nr. der Einleitstelle	Lage der Einleitstelle Rechtswert Hochwert	Einzugsgebiet Baukilometer (Entwässerungsabschnitte)	Gewässer	Einleitmenge	Behandlung	Unterlagen
Ergänzung wasserrechtliche Erlaubnis 34 AI 15 der SARA						
	Hamburg - Harburg, Aluminium Straße 2	Entwässerungsfelder Moorburg Mitte, Bereich der Teilstilllegung Abwasserstrom a) und c) entspr. UI.16.2, Tab.2 der Anlage zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	Elbe, Finkenwerder Vorhafen	2,0 m ³ /h (40 m ³ /d) (5.500 m ³ /a)	Spülfeldabwasserreinigungsanlage (SARA)	UI 16.2 Teilstilllegungsanzeige nach §15 BImSchG, Antrag Direktleitung, Anlage zum Antrag, Kap.4 UI.20 Geotechnische Genehmigungsplanung, Kap. 11

Tabelle 2.2.2, Erlaubnisinhaber Hamburg Port Authority AöR

Nr. der Einleitstelle	Lage der Einleitstelle Rechtswert Hochwert	Einzugsgebiet Baukilometer (Entwässerungsabschnitte)	Gewässer	Einleitmenge	Behandlung	Unterlagen
Ergänzung wasserrechtliche Erlaubnis 34 AI 15 der SARA						
	Hamburg - Harburg, Aluminium Straße 2	Entwässerungsfelder Moorburg Mitte, Bereich der Teilstilllegung Abwasserstrom e) entspr. UI.16.2, Tab.2 der Anlage zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	Elbe, Finkenwerder Vorhafen	0,5 m ³ /h (5 m ³ /d) (1.500 m ³ /a)	Vorbehandlung vor Behandlung durch Spülfeldabwasserreinigungsanlage (SARA)	UI 16.2 Teilstilllegungsanzeige nach §15 BImSchG, Antrag Direktleitung, Anlage zum Antrag, Kap.4 UI.20 Geotechnische Genehmigungsplanung, Kap. 11

Tabelle 2.2.3, Erlaubnisinhaber Hamburg Port Authority AöR

3. Anträge für bauzeitliche (temporäre) Gewässerbenutzungen

3.1 Erlaubnisinhaber Hamburg Port Authority AöR

Es werden nachfolgende wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8 ff. WHG beantragt:

Die Erlaubnis 34 AI 15 der Spülfeldabwasserreinigungsanlage (SARA) vom 14. Januar 2000 in der Fassung des 15. Nachtrags vom 18.01.2023 um die bauzeitliche Einleitung des Wassers aus der Absenkung des Stauwasserspiegels im Geländeeinschnitt sowie des während der Vorbelastung ausgepressten Stauwassers nach Maßgabe der nachstehenden Tabellen mit einem Nachtrag zu ergänzen.

Nr. der Einleitstelle	Lage der Einleitstelle Rechtswert Hochwert	Einzugsgebiet Baukilometer (Entwässerungsabschnitte)	Gewässer	Einleitmenge	Behandlung	Unterlagen
Ergänzung wasserrechtliche Erlaubnis 34 AI 15 der SARA, bauzeitliche Einleitung						
	Hamburg - Harburg, Aluminium Straße 2	Entwässerungsfelder Moorborg Mitte, Bereich der Teilstilllegung, Abwasserstrom a) und c), entspr. UI.16.2, Tab.1 der Anlage zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	Elbe, Finkenwerder Vorhafen	5,5 m ³ /h (136 m ³ /d) (16.500 m ³ /a)	Spülfeldabwasserreinigungsanlage (SARA)	UI 16.2 Teilstilllegungsanzeige nach §15 BImSchG Antrag Direktleitung, Anlage zum Antrag, Kap.3, UI.20 Geotechnische Genehmigungsplanung, Kap. 11

Tabelle 3.1.1, Erlaubnisinhaber Hamburg Port Authority AöR

Nr. der Einleitstelle	Lage der Einleitstelle Rechtswert Hochwert	Einzugsgebiet Baukilometer (Entwässerungsabschnitte)	Gewässer	Einleitmenge	Behandlung	Unterlagen
Ergänzung wasserrechtliche Erlaubnis 34 AI 15 der SARA, bauzeitliche Einleitung						
	Hamburg - Harburg, Aluminium Straße 2	Entwässerungsfelder Moorborg Mitte, Bereich der Teilstilllegung, Abwasserstrom d) und e), entspr. UI.16.2, Tab.1 der Anlage zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	Elbe, Finkenwerder Vorhafen	30,6 m ³ /h (733,2 m ³ /d) (17.405 m ³ /a)	Bauseitige Vorbehandlung vor Behandlung durch Spülfeldabwasserreinigungsanlage	UI 16.2 Teilstilllegungsanzeige nach §15 BImSchG Antrag Direktleitung, Anlage zum Antrag, Kap.3, UI.20 Geotechnische Genehmigungsplanung, Kap. 11

Tabelle 3.1.2, Erlaubnisinhaber Hamburg Port Authority AöR

3.2 Zukünftige Erlaubnisinhaber (ausführende Firmen)

Für nachfolgende, in den Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich textlich erwähnte, bauzeitlich (temporär) geplante Einleitungen kann davon ausgegangen werden, dass keine technisch oder rechtlich unlösbaren Probleme aufgeworfen werden, die eine Rückwirkung auf das Gesamtprojekt hätten und nicht im Rahmen der Ausführungsplanung bewältigt werden könnten.

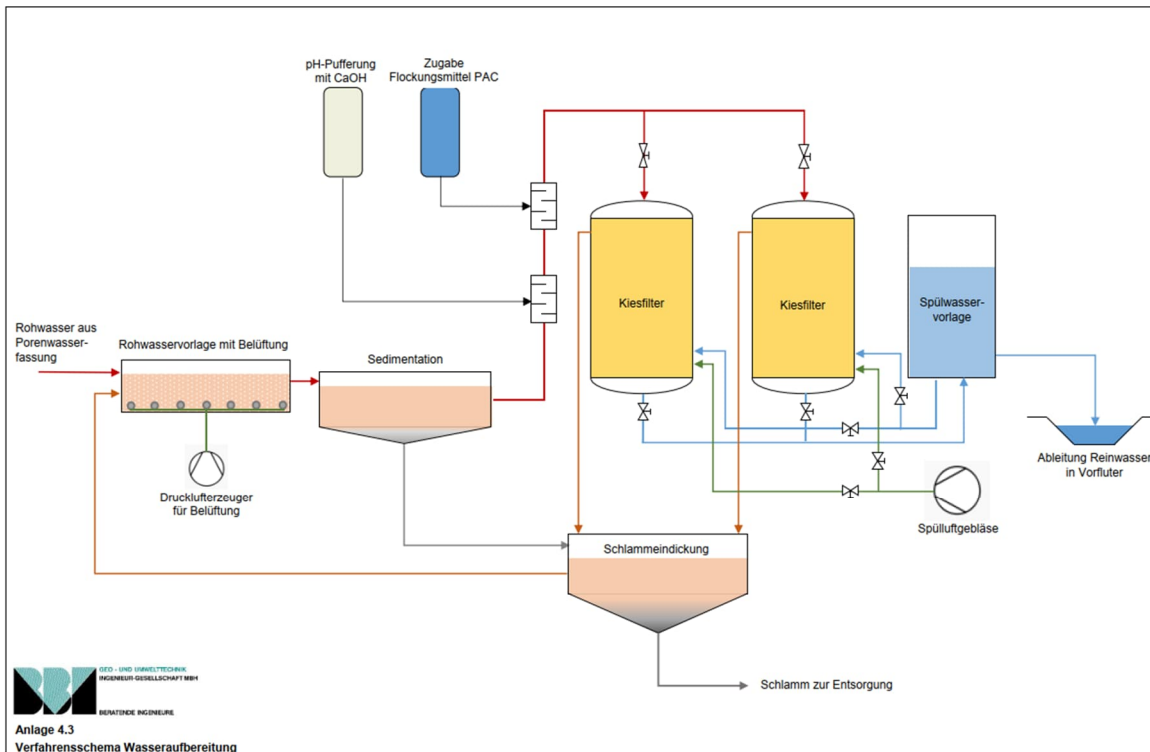
Entsprechende Anträge für diese Gewässerbenutzungen werden daher mindestens sechs Wochen vor Beginn der Gewässerbenutzung durch die jeweils ausführenden Firmen gestellt werden.

Die geplante Bautechnologie, die sowohl für die konkrete Lage der jeweiligen Einleitstellen als auch für die konkrete Anlagentechnik einschließlich der Standorte für die jeweils erforderlichen Reinigungsanlagen Voraussetzung ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden. Dafür ist ein Detaillierungsgrad erforderlich, der erst mit der Feinplanung der jeweils ausführenden Firmen erreicht werden kann.

3.2.1 Einleitung von Porenwasser einschließlich Niederschlagswasser aus der Herstellung des Autobahndammes

In den in der Marsch liegenden Streckenabschnitten fällt während der Bauzeit Porenwasser aus den Weichschichten sowie Tagwasser an. Das Porenwasser resultiert aus Setzungen der Arbeitsebene für die Bohrgeräte zur Säulenherstellung, der Bodenverdrängung durch die hergestellten Betonsäulen und Setzungen der Lastverteilungsschicht zwischen den Säulen. Das Wasser wird in Gräben seitlich der Baufelder gefasst. Die anfallenden Wassermengen werden auf ca. 200.000 m³ geschätzt bei Abflusswerten zwischen 4,2 l/s und 5,9 l/s. Nach vorliegenden Analysen ist davon auszugehen, dass das Porenwasser erhöhte CSB-Gehalte aufweist, die vor Einleitung des Wassers in den Vorfluter (z.B. Wulfgraben) eine Reinigung erfordern. Der CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) ist ein Maß für alle im Wasser vorhandenen unter definierten Bedingungen oxidierbare Inhaltsstoffe. Für die Anlage ist eine vorwiegend mechanisch physikalische Anlagentechnik erforderlich mit folgenden Behandlungsstufen: Vorlage mit Belüftung, Vorsedimentation, pH-Wert-Pufferung, Flockung/Fällung und Filtration.

(Siehe auch Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 4.11 Unterpunkt Entwässerung während der Bauzeit sowie UI-20, Bericht Geotechnische Fachplanung, Kap. 11 und nachfolgend schematische Darstellung aus Unterlage UI-20_Anlage 4.3 Fließschema Wasseraufbereitung.pdf)



3.2.2 Einleitung von bei der Herstellung der Bauwerke anfallendem Baugrubenwasser

Wegen der anstehenden holozänen Weichschichten wird für die Brückenbauwerke im Zuge der Trasse der A26, Abschnitt 6a, eine Tiefgründung mittels Pfählen vorgesehen. Dasselbe gilt für das Bauwerk 7051/10 über die Moorburger Landscheide. Die Oberkanten der Pfahlkopfplatten der Bauwerke 7051/02, 7051/03, 7051/06, 7051/07, 7051/08 und 7051/09 befinden sich unter dem Bemessungsgrundwasser. Die Oberkante der Pfahlkopfbalken der HPA-Bahnbrücke 7051/10 befindet sich unterhalb des Bemessungswasserstandes.

Für die Herstellung der Bauwerke werden lokal begrenzte Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

(Siehe auch Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kap. 2.7 In Ingenieurbauwerke und Kap.4.11-Unterpunkt Entwässerung während der Bauzeit)

3.2.3 Einleitung von bei Leitungsverlegungen anfallendem Baugrubenwasser

Für die Verlegung der neuen Leitungen sind lokale, temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

3.3 erteilte Genehmigungen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde unter Ziff. 2.5 des Planfeststellungsbeschlusses bereits die Wasserrechtliche Erlaubnis zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung (U1212/841.44-712/327) im Bereich des Entwässerungsfeldes erteilt, die hier lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt wird.

Bei dieser Grundwasserabsenkung handelt es sich konkret um das belastete Stauwasser, das der SARA zugeführt wird. siehe Tabelle 3.1.2, Erlaubnisinhaber Hamburg Port Authority AöR).

4. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die nachfolgenden Punkte wurden zwischen der Vorhabenträgerin und der zuständigen Wasserbehörde Bezirksamt Harburg bereits abgestimmt und können daher im Rahmen der hier antragsgegenständlichen Gewässerbenutzungen als Zusagen der Vorhabenträgerin angesehen werden. Die Zusagen beziehen sich ausschließlich auf die betriebsbedingten Einleitungen entsprechend Kapitel 2.

4.1 Allgemeines

- 1) Das jeweilige Gewässer darf nur im Rahmen dieser Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen (siehe Kap. 2) benutzt werden.
- 2) Spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Wasserbehörde Bezirksamt Harburg (wasserbehoerde@harburg.hamburg.de) je eine unterschriebene Übergabebestätigung sowie ein Revisionsplan der Behandlungsanlagen entspr. Kap. 2 und ggf. umgebauter Straßenentwässerungsleitungen zu übergeben.
- 3) Für jede beabsichtigte Änderung der erlaubten Benutzung des Gewässers ist vor Beginn der Ausführung eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Planfeststellungsbehörde unter Beteiligung der Wasserbehörde des Bezirksamts Harburg zu beantragen. Mit dem Antrag sind prüfbare Unterlagen und Beschreibungen einzureichen. Beantragte Änderungsmaßnahmen dürfen erst nach Rechtskraft der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.
- 4) Der Abschluss der Baumaßnahme ist vor Inbetriebnahme der Einleitung der Wasserbehörde Bezirksamt Harburg unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Werden im Rahmen von Erdarbeiten der Erlaubnisinhaberin Bodenverunreinigungen vorgefunden oder ist aufgrund von Störungen einer Anlage, von Leckagen oder sonstigen Vorkommnissen (z. B. erkennbare Verschmutzungen des Ablaufs) eine nicht unerhebliche Verunreinigung des eingeleiteten Wassers zu besorgen, ist umgehend die Abteilung MR 5 (Wasserwirtschaft) des Bezirksamts Harburg Tel.: 42871- 2170, - 3446, -3478, -2152 oder -2806 zu benachrichtigen und die Einleitung einzustellen. Außerhalb der Dienstzeiten des Bezirksamts Harburg ist umgehend die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Rufbereitschaft, Tel.: 040/42840-2300 zu benachrichtigen.
- 6) Zur Böschungssicherung dürfen keine kunststoffhaltigen Netze verwendet werden.

4.2 weitere Festlegungen für RBFA 1 und 2 (Einleitstellen 1 und 2 entspr. Tab. 2.1)

- 1) Die vorgesehenen Retentionsbodenfilter sind gemäß dem DWA-A 178 herzustellen.
Die vorgesehenen Retentionsbodenfilter sind frühzeitig herzustellen. In den Retentionsbodenfiltern darf erst nach einer Etablierungsphase des Schilfes von mindestens einer Vegetationsperiode eine Behandlung des Niederschlagswassers der Fahrbahnen erfolgen.

2) Probenahmestellen

In Abstimmung mit der Wasserbehörde-Bezirksamt Harburg sind jeweils im Zulauf und im Ablauf der Behandlungsanlage Probenahmestellen (K1 und K2) einzurichten. Die Probenahmestellen sind entsprechend zu kennzeichnen und jederzeit zugänglich und betriebsbereit zu halten.

3) Beschaffenheit des eingeleiteten Wassers

Die Einleitung darf die rechnerische spezifische Fracht für AFS63 von 280 kg/(ha*a) nicht überschreiten. Das entspricht einer AFS63-Fracht von 1856 kg/a über Einleitstelle E1 und 409 kg/a über Einleitstelle 2, die rechnerisch eingeleitet werden darf.

Selbstüberwachung

1) Depotuntersuchung

Vor Inbetriebnahme des Retentionsbodenfilters ist eine Depotuntersuchung als Rückstellprobe des Filtermaterials gemäß Abschnitt 8.3.3 DWA-A 178 (2019) auf die dort aufgeführten Untersuchungsparameter durchzuführen. Die Probenahmepunkte auf der Filterfläche sind mit der Wasserbehörde Bezirksamt Harburg abzustimmen. Sofern nichts anderes gefordert, werden pro 50 – 100 m² Filterfläche eine Probenahme angesetzt. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

2) Stoffliche Überwachung

Im Ablauf des Retentionsbodenfilters sind an der Probenahmestelle K2 qualifizierte Stichproben an 3 Regenereignissen im Zeitraum des ersten Betriebsjahres zu entnehmen. Die Proben sind auf folgende Parameter zu untersuchen:

- AFS
- Kupfer
- Zink
- TOC
- pH-Wert
- Leitfähigkeit

Der Wasserbehörde-Bezirksamt Harburg und der Planfeststellungsbehörde sind die Analyse-Ergebnisse umgehend nach Vorlage zuzusenden.

Den Parametern liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde,

die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind. Die derzeit gültigen Analysen- bzw. Messverfahren wurden im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Sie finden diese im Internet unter:

<https://www.hamburg.de/abwasser-downloads/>

3) Hydraulische Überwachung

Zur hydraulischen Überwachung sind basierend auf dem Abschnitt 8.3.2 DWA-A 178 (2019) Wasserstandmessungen mit jeweils einer Messstelle im Retentionsraum und im Ablaufbauwerk durchzuführen. Der Wasserstand im Retentionsraum wird im Filterbecken (über der Filteroberkante) gemessen. Die Messungen sind mit kontinuierlicher, digitaler Messwertaufzeichnung für die Dauer von einem Jahr im ersten Betriebsjahr durchzuführen. Hinweise zur Messtechnik können dem Merkblatt DWA-M 181 (DWA (2011)) entnommen werden.

4) Die Wasserbehörde Bezirksamt Harburg und die Planfeststellungsbehörde sind über die Zwischenergebnisse der Analysen nach Ziffer 2.3.2 und der hydraulischen Überwachung nach Ziffer 2.3.3 regelmäßig zu informieren. Nach Abschluss der Selbstüberwachung aus dem ersten Betriebsjahr sind die Ergebnisse (inkl. der Analysen nach 2.3.1 und 2.3.2) in einem Bericht zusammenzufassen und der Wasserbehörde Bezirksamt Harburg und der Planfeststellungsbehörde zuzusenden. Die Auswertung der hydraulischen Überwachung muss folgende Daten enthalten: (jeweils Mittel- und Maximalwerte):

- Beschickungsdauer- und Häufigkeit
- Entleerungsdauer des Retentionsfilterbeckens
- berechnete jährlich behandelte Wassermenge [%]
(aus Entlastungswassermenge und Drosselabflussmenge)
- Drosselablauf [l/s] (abgeschätzt auf Grundlage Wasserstand im Ablaufbauwerk und Drosseleinstellung zur Ermittlung der Drosselabflussmenge) (Drosselablauf [l/s] (abgeschätzt auf Grundlage der Wasserstände)
- Entlastungsdauer und -häufigkeit
- Mittlere betriebliche hydraulische Durchlässigkeit des Filterkörpers und der Sedimentschicht (betrieblicher k_f - Wert, $k_{f,b}$ -Wert, abgeleitet auf Grundlage der Wasserstände)
- Ausfalltage der Messeinrichtungen

Die zulässige Drosselabflussspende beträgt 3 l/s*ha. Für die Ermittlung des erforderlichen Rückhalterauges ist für die Einleitstelle 1 eine 10-jährliche Überschreitungshäufigkeit, für die Einleitstelle 2 eine 30-jährliche Überschreitungshäufigkeit des Rückhaltevolumens anzusetzen.

- 5) Ergeben sich aufgrund von Zwischenergebnissen der Selbstüberwachung Hinweise darauf, dass die Funktion des Retentionsbodenfilters nicht vollumfänglich gewährleistet ist, ist dies der Planfeststellungsbehörde und der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen und ggf. das Erfordernis sowie Art und Umfang weitergehender Maßnahmen abzustimmen. Es bleibt der Wasserbehörde vorbehalten, aufgrund der Analysenergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine Ausdehnung der hydraulischen Überwachung oder eine weitergehende Behandlung zu fordern. Die Weiterleitung der Analysenergebnisse an die Fachbehörde wird durch die Wasserbehörde veranlasst.

- 6) Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Retentionsbodenfilters ist einem 5-jährlichen Turnus die Depotuntersuchung nach Ziffer 2.3.1 zu wiederholen sowie die Durchlässigkeit der Filterfläche in einem Zeitintervall zu kontrollieren. Es müssen geeignete Verfahren (z. B. Doppelring-Infiltrrometer nach DIN 19682-7) zur Anwendung kommen. Nach fachlicher Beurteilung der Ergebnisse, die dokumentiert werden muss, kann mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der Wasserbehörde das Zeitintervall für die hydraulische Überwachung verlängert werden.
Die Depotuntersuchung, die stoffliche Überwachung sowie die hydraulische Überwachung ist routinemäßig in einem Zeitabstand von 5 Jahren zu wiederholen. Nach fachlicher Beurteilung, die dokumentiert werden muss, kann mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der Wasserbehörde- Bezirksamt Harburg der Zeitraum für die hydraulische Überwachung auf 6 Monate reduziert werden.

Wartung

- 1) Für die Wartung und die Funktionsprüfung der Retentionsbodenfilteranlage ist ein Betriebsbuch zu erstellen und bei der Wasserbehörde-Bezirksamt Harburg nachzureichen.
- 2) Die Wartungs-, Selbstüberwachungs- und Funktionsprüfungsmaßnahmen können von fachkundigem Personal der Erlaubnisinhaberin vorgenommen werden. Die Fachkunde ist der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Alternativ kann ein schriftlicher Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb gemäß § 15 (3) HmbAbwG abgeschlossen werden.

- 3) Wurden im Schadensfall ausgelaufene Leichtflüssigkeiten zurückgehalten, ist die Vorstufe unverzüglich zu entleeren und zu reinigen. Sind die Leichtflüssigkeiten auch auf den Filterkörper gelangt, müssen mit der Wasserbehörde-Bezirksamt Harburg unverzüglich Maßnahmen zum unmittelbaren Gewässerschutz und der Sanierung des Filterkörpers abgestimmt werden.
- 4) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Wartung, Leerung und Reinigung der Behandlungsanlage ist nach § 15 (7) HmbAbwG durch Belege nach § 3 der Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung (NachweisVO) zu führen.
- 5) Die Abfälle, Schlämme und eventuell Leichtflüssigkeiten sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Nachweis über die Entsorgung ist nach § 2 (1) und (3) NachweisVO durch Belege zu führen.
- 6) Die vorgenannten Nachweise sind gem. § 5 (1) NachweisVO mindestens 3 Jahre ab Ausstellungsdatum aufzubewahren und nach § 5 (2) NachweisVO der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7) Betriebstagebuch

Der Anlagenbetreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem jeweils der Zeitpunkt und die Ergebnisse der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen eingetragen werden:

- Wartungsarbeiten des fachkundigen Personals der Erlaubnisinhaberin oder des Fachbetriebes
- Störung und Betriebsausfälle
- Mängel und Mängelbeseitigung
- Reinigungs- und Entleerungstätigkeiten
- Belege über die durchgeführten Sicht- und Funktionsprüfungen sowie Bedarfsarbeiten gem. Wartungsanleitung / Betriebshandbuch

Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Drosselorgane

Die Drosselung des Dränabflusses der Retentionsbodenfilter (3l/s*ha entspr. UI 18.1) ist gemäß Abschnitt 6.1.4.10 DWA-A 178 (2019) sicherzustellen.

Mit der Ausführungsplanung sind der Planfeststellungsbehörde und der Wasserbehörde-Bezirksamt Harburg Detailunterlagen der Drosselbauwerke einzureichen.

4.3 Einleitungsstellen

Die Einleitstellen sind so herzustellen, dass keine Böschungs- oder andere Schäden an den Gewässern entstehen. Sollten sich im Zusammenhang mit der Niederschlagswassereinleitung Ablagerungen oder Auskolkungen im Gewässerbett bilden, so sind diese auf Anordnung der Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der Wasserbehörde-Bezirksamt Harburg zu Lasten der Erlaubnisinhaberin zu beseitigen.